

SATZUNG

§ 1 Name u. Sitz

Der Verein „Förderfreunde der Schule Schnelldorf e.V.“ mit Sitz in 91625 Schnelldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist im Vereinsregister Ansbach unter dem Geschäftszeichen VR 200801 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung der Kinder der Grundschule Schnelldorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Gewährung von Zuschüssen für schulische Zwecke,
2. Gewährung von Beihilfen für die Förderung von bedürftigen, würdigen Schülern,
3. Förderung und Pflege der freundlichen Begegnungen aller Schüler, Lehrer und Freunde der Grundschule Schnelldorf.
4. Bei Erfüllung der Aufgaben kooperiert der Verein eng mit der Gemeinde Schnelldorf, dem Elternbeirat und der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.

2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, vorzugsweise durch unseren Online-Mitgliedsantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Angabe von Gründen ist hierbei nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen durch deren Auflösung oder durch Kündigung seitens des Mitglieds mit Eingang einer schriftlichen Erklärung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen.
5. Ohne Kündigung kann ein Mitglied mit Ende des Geschäftsjahres, für das trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag bezahlt wurde, von seiner Mitgliedschaft befreit werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der erste Jahresbeitrag ist unmittelbar nach Beitritt unabhängig vom Beitrittsdatum in voller Höhe fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus insgesamt zwei Vorständen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Beide Vorstände sind allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstands geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird durch die

- Mitgliederversammlung erlassen. Das Gleiche gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt für die gesamten Aufgaben der „Förderfreunde der Schule Schnelldorf e.V.“ und leitet alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten.
 4. Die beiden Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt und müssen Mitglieder des Vereins sein.
 5. Der Vorstand legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schnelldorf. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes, den Mitgliedsbeitrag, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung des Vereins und über Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.
3. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die übrigen Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert, das Protokoll und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergelegt und durch den Protokollführenden und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unterschrieben

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks geht sein nach Abdeckung etwaiger Schulden verbleibendes Vermögen an die Gemeinde Schnelldorf. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Mitgliederversammlung entsprechend der nachfolgenden Nr. 3 einen Auflösungsbeschluss gefasst hat.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Schnelldorf, den 23.10.2023
\$DDNummer